



Mag.^a Katharina Lugmayr
Abteilung RECHT



© Pixabay

RECHT I STAND: Juli 2023

LEITFADEN ZUM THEMA

„VERFAHREN VOR DEM SOZIALGERICHT“

Ihr Antrag auf Gewährung einer vorzeitigen Pension wurde abgewiesen? Dann sind Sie bei uns genau richtig.

Anfragen rund um diese Thematik häufen sich. Wissenswertes zum Thema „Verfahren vor dem Sozialgericht“ erfahren Sie in diesem Beitrag.

Ausgangssituation

Es wurde ein Antrag,

- » auf Feststellung der Erfüllung von Pensionsvoraussetzungen (z. B. Feststellung von Schwerarbeitsmonate oder Feststellung der Invalidität/Berufsunfähigkeit) oder
- » auf Leistung einer vorzeitigen Pension (z. B. Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension; Schwerarbeitspension) oder
- » auf Feststellung eines Arbeitsunfalles und Leistung aus der Unfallversicherung (z. B. Verrentenrente)

gestellt und dieser wurde vom jeweiligen Versicherungsträger (z.B. PVA, AUVA, ...) mit Bescheid abgewiesen.

Klage

Ist man der Meinung, dass der Antrag zu Unrecht abgewiesen wurde (z. B. weil man davon ausgeht, dass man Schwerarbeit leiste), hat man die Möglichkeit den Bescheid „außer Kraft zu setzen“ und ein Gericht darüber entscheiden zu lassen. Dazu bedient man sich des Instruments der Klage. Die Klage ist binnen der

Klagefrist bei dem jeweilig zuständigen Arbeits- und Sozialgericht (=Landesgericht) einzubringen (siehe diesbezüglich die Rechtsmittelbelehrung im Bescheid). In der Klage wird im Wesentlichen begründet, warum der jeweilige Anspruch aus dem Antrag zu Recht besteht (im Grunde die nähere Ausführung des Antrages, beispielsweise bei Schwerarbeit: die Beschreibung der Arbeitstätigkeit) und welche Leistung/Feststellung einem demnach gebührte.

Gericht

Die Parteien des Verfahrens sind der Kläger (Versicherter) und die Beklagte (Versicherungsträger). Wurde die Klage fristgerecht und ordnungsgemäß beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht eingebracht, wird die weitere Vorgehensweise vom/n zuständigen Richter/in bestimmt. Aus der Praxis können wir berichten, dass in der Regel zu Beginn die gerichtlichen Sachverständigen (medizinische und/oder berufskundliche Sachverständige) bestellt werden. Diese werden aufgrund der Angaben (z. B. Gesundheitszustand) in der Klage ausgewählt und bestimmt. Diese vereinbaren jeweils mit dem

Kläger einen Termin zur Befundaufnahme und erstellen anschließend die Gutachten. Nach Erstellung der Gutachten und allfälliger Schriftsätze der Parteien (Kläger und Versicherungsträger), wird eine Tagsatzung (= Gerichtsverhandlung) festgesetzt. Bei dieser Tagsatzung hat der Kläger (oder sein Vertreter) anwesend zu sein (siehe Ladung) und es wird die weitere Vorgehensweise besprochen, z. B. ob der Kläger noch als Partei oder Zeuge einvernommen werden muss, ob eine Ergänzung des Gutachtens notwendig erscheint, ob zwischen den Parteien ein Vergleich geschlossen wird usw.

Ist die Sach- und Rechtslage für das Gericht (-> siehe Infobox), aufgrund der Beweismittel (z. B. Gutachten) ausreichend geklärt, wird im Rahmen der Tagsatzung die gerichtliche Entscheidung gefällt. Das heißt: Es wird entschieden, ob der Klage stattgegeben (die Leistung oder Feststellung zugesprochen) oder diese abgewiesen wird.

In der Regel dauert ein derartiges Gerichtsverfahren zwischen 6 Monaten und 1 ½ Jahren.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich/weiblich/divers verzichtet.

Wissenswertes

ZU DIESEM RICHTSVERFAHREN

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- » **Rechtsvertretung** ist im Gerichtsverfahren erster Instanz nicht zwingend vorgesehen (wobei dies empfehlenswert ist).
- » Es fallen **keine Gerichtskosten** an.
- » Die Klage **kann auch mündlich am Amtstag** (jeden Dienstagvormittag, unter telefonischer Voranmeldung) beim jeweils zuständigen Arbeits- und Sozialgericht zu Protokoll gebracht werden.

GERICHTLICH BESTELLTE SACHVERSTÄNDIGE

Medizinische Sachverständige: Fachärzte

Beispiel: Üblicherweise wird bestellt,

- » bei Wirbelsäulenleiden ein Neurologe und/oder ein Orthopäde;
- » bei psychischen Leiden (Depression, Angst-/ Schlafstörungen, schädlicher Gebrauch von Alkohol usw.) ein Psychiater.

Berufskundliche Sachverständige:

Speziell ausgebildeter Sachverständiger, oft aus dem Bereich Rechtswissenschaften oder Psychologie. Dieser befragt den Kläger über seine Tätigkeit und erstellt ein Gutachten darüber.

Beispiel: Es wird ein Gutachten darüber erstellt, ob die Tätigkeit einer schweren Arbeit entspricht oder welche Tätigkeiten (auf Basis der medizinischen Gutachten) noch ausgeübt werden können.

Für den Kläger fallen in der Regel **keine Kosten** für die gerichtlich bestellten Sachverständigen an.

GERICHTSVERFAHREN MIT LAIENRICHTERN

Das Verfahren führt ein Richtersenat:

- » Die Gerichtsverhandlung wird von einem Richter („Berufsrichter“) geleitet. Dieser fällt gemeinsam mit zwei anwesenden fachkundigen Laienrichtern (je einer aus dem Kreis der Arbeitnehmer und Arbeitgeber) die Entscheidung.

Fachkundige Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitnehmer sind:

- » ArbeitnehmerInnen in einem Unternehmen (häufig auch Betriebsratsmitglieder) oder
- » Funktionäre/Mitarbeiter in der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung (z. B. OÖ LAK);
- » Diese werden dann von der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung für die ehrenamtliche Aufgabe entsendet.

INVALIDITÄT & BERUFSUNFÄHIGKEIT

Unterschied zwischen Invalidität und Berufsunfähigkeit:

Beides bezeichnet die geminderte Arbeitsfähigkeit. Der Unterschied liegt hauptsächlich in der Begrifflichkeit:

- » Arbeiter = Invalidität
- » Angestellte = Berufsunfähigkeit

Wissenswert:

Jeder Antrag auf Invaliditäts-/ Berufsunfähigkeitspension ist zugleich ein Antrag auf Rehabilitationsgeld (bei Geburtsdatum ab: 01.01.1964).

Fragen?

Benötigen Sie Unterstützung bei der Antragstellung hinsichtlich Schwerarbeit-, Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension?

Kontaktieren Sie unsere Bereichsbetreuung:

Bereichsbetreuung OÖ-West

Mag.^a Sandra Schrank | 0664 596 36 37

Bereichsbetreuung OÖ-Ost

Ing. Johannes Grafeneder | 0664 258 32 50

Benötigen Sie eine Rechtsvertretung vor dem Sozialgericht?

Nehmen Sie diesbezüglich rechtzeitig (Empfehlung: einige Wochen vor Fristablauf!) mit uns Kontakt auf.

Die Rechtsabteilung der OÖ LAK prüft Ihre Angelegenheit und im Falle der Vertretungsübernahme bereiten wir die Klage/Schriftsätze vor und vertreten Sie **kostenlos** vor dem Sozialgericht:

rechtsabteilung@lak-ooe.at | 0732 656 381-22